

## **Statuten von DYLOGtanzen**

### **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen „DYLOGtanzen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Sitz des Vereins ist Zürich.

### **Art. 2: Ziel und Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von DYLOGtanzen durch DYLOG-Tanzereien in Zürich sowie Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Vernetzung.

### **Art. 3: Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Fördermitgliedern.

**Aktivmitglieder** können Personen sein, welche in der DYLOG-TanzlehrerInnen-Ausbildung bei Karin Litschi sind oder diese abgeschlossen haben.

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme der neuen Mitglieder.

Aktivmitgliedschaft verpflichtet zur Mithilfe.

**Fördermitglieder** sind Personen, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen.

### **Art 4: Austritt**

Für Aktivmitglieder ist der Austritt auf 30.Juni/31.Dezember möglich. Sie geben ihren Austritt zwei Monate vorher schriftlich dem Vorstand bekannt. Ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber gehen sie bis zum Tage des Austritts nach. Fördermitglieder können ihren Austritt jederzeit mündlich oder schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist dem Vorstand bekannt geben. Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### **Art. 5: Das Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus den Einnahmen der Zürcher Tanzerei und aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

### **Art. 6: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereines erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 7: Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr von DYLOGtanzen dauert vom 1.Januar bis zum 31.Dezember eines Jahres.

### **Art.8: Die Organe**

Die Organe des Vereins DYLOGtanzen sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

Die Generalversammlung kann die Ernennung eines/r Rechnungsrevisor/in beschliessen.

## **Art. 9: Die Generalversammlung/Aufgaben und Kompetenzen**

9.1. Die GV besteht aus allen Aktivmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder können Anträge stellen, haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

9.2. Die ordentliche GV findet jährlich statt. Das Datum wird mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben. Schriftliche Anträge werden bis 14 Tage vor der GV angenommen und an der GV behandelt.

9.3. Die Bestimmung über die Höhe des Jahresbeitrages obliegt der GV.

9.4. Beschlüsse unterstehen dem einfachen Mehrheitsbeschluss. Stichentscheid hat der/die Vorsitzende.

9.5. Ausserordentliche GVs werden auf Begehren des Vorstandes oder eines Viertels der Aktivmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt auch hier unter Einhaltung der Vierwochenfrist.

9.6. Die GV wählt den Vorstand und den Vorsitz (Präsident/in).

9.7. Die GV beschliesst über die Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins und deren Abänderungen. Ein solcher Beschluss setzt die Zustimmung von 2/3 aller Aktivmitglieder voraus. Eine schriftliche Stimmabgabe muss bis 3 Tage vor der GV beim Vorstand eingereicht werden.

## **Art. 10: Der Vorstand**

10.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 6 Aktivmitgliedern zusammen. Der Vorstand organisiert sich selbst und verteilt die Aufgaben.

10.2. Die Amtsdauer im Vorstand beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.3. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Es sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen, Einsetzen von Arbeitsgruppen respektive Erteilung von Aufträgen an einzelne Mitglieder
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

10.4. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der/dem Präsidentin/en.

10.5. Die/der Präsident/in hat bei ausgeglichenem Stimmenverhältnis den Stichentscheid.

## **Art. 11: Auflösung des Vereins/ Statutenänderungen**

11.1. Die Generalversammlung kann, sofern sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht, die Statuten ändern sowie den Verein auflösen.

11.2. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens nach Begleichung der Vereinsschulden entscheidet bei Auflösung des Vereins die GV auf Vorschlag des Vorstandes, doch hat das Vermögen der Tanzförderung zuzukommen.